

3688 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Schüler, die von einer Unterstufenform der AHS in eine andere Oberstufenform der Langform der AHS übertreten wollen, haben im Regelfall Aufnahmeprüfungen abzulegen. Derartige Aufnahmeprüfungen sind auch dann abzulegen, wenn der Inhalt eines Pflichtgegenstandes als Freigegegenstand erarbeitet wurde. Durch Art. I des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses sollen nun in Analogie zu § 31 des Schulunterrichtsgesetzes Freigegegenstände den Pflichtgegenständen gleichgestellt werden. Weiters sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß der Entfall einer Aufnahmeprüfung im Bereich der Werkerziehung in jenen Fällen vorgesehen ist, in denen in diesem Bereich kein Pflichtgegenstand mehr zu besuchen ist.

Die vom Nationalrat 1988 beschlossene Oberstufenreform der AHS sieht das Realistische Gymnasium nicht mehr vor. Denselben Bildungsinhalt kann nach der Neuregelung ein Schüler nur erwerben, wenn er in der Unterstufe das Gymnasium und in der Oberstufe das Realgymnasium mit Fortsetzung des gymnasialen Lateinunterrichtes wählt. In diesem Fall hat er jedoch auch nach der im gegenständlichen Beschluß vorgeschlagenen Regelung eine Aufnahmeprüfung in Geometrischem Zeichnen abzulegen. Da die neuen Lehrpläne für die Oberstufe der AHS im Bundesgesetzblatt erst zu Beginn des Jahres 1989 verlautbart worden sind, wären jene Kinder, die im Vertrauen auf das bisher bestehende Realistische Gymnasium in der Unterstufe das Gymnasium besucht haben, wegen der nunmehr abzulegenden Aufnahmeprüfung zusätzlich belastet; dies soll durch die Übergangsbestimmung des Artikels II vermieden werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

3688 d.B.

- 2 -

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 05 22

Grete Pirchegger
Berichterstatterin

Siegfried Sattlberger
Vorsitzender